

**Softwareersteller / Rechenzentren**

«Firma»  
«Firma»  
«Firma»

Ihr/e Gesprächspartner/in  
Jörg Cornelius

Tel.: (0 22 04) 44 - 2 19  
Fax: (0 22 04) 44 - 66 2 19  
E-Mail: Joerg.Cornelius@bv.ikk.de

Geschäftszeichen:  
A 1.3 (5)

Heinz-Jakob Engels

Tel.: (0 22 04) 44 - 4 08  
Fax: (0 22 04) 44 - 66 4 08  
E-Mail: Heinz-Jakob.Engels@bv.ikk.de

Geschäftszeichen:  
IT 2.3 (12)

20. Juni 2008

**Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V);**

**hier: 20. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke über die vertragsärztliche Versorgung vom 1. April 1995**

**Umsetzung der Technische Anlage 6.0, gültig ab 1. Februar 2008;  
IK des Krankenhauses im Nachrichtentyp SLLA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unsere Schreiben vom 20. September sowie 28. November 2007, in denen wir Sie u. a. über die **Betriebsstätten-Nr.** als Datenfeld in allen Leistungsbereichen der Technischen Anlage des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V mit "Sonstigen Leistungserbringern" informiert haben. Darin haben wir Sie auch über die Änderungen der Vordrucke im Krankenversichertenkartenfeld zum 1. Januar 2008 informiert.

Hintergrund hierfür ist die Einführung und Vergabe einer Betriebsstätten-Nr. für den Ort der Leistungserbringung (Praxissitz) und einer lebenslangen Arztnummer für den Vertragsarzt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und den Spitzenverbänden der Krankenkassen wurde vereinbart, dass die im Schreiben vom 20. September 2007 dargestellten Änderungen am 1. Juli 2008 in Kraft treten sollen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen weisen in Absprache mit der KBV darauf hin, dass die Formulare (Vordrucke), die den bis zum 30. Juni 2008 gültigen Bedruckungsvorschriften entsprechen, aufgebraucht werden. Beim Bedrucken der (alten) Formulare wird das Feld "Vertragsarzt-Nr." mit der *Betriebsstätten-Nr.* und das Feld "VK gültig bis" mit der *Arztnummer* gefüllt.

**Das bedeutet, dass bei allen nach dem 30. Juni 2008 ausgestellten Verordnungen die im Feld "Vertragsarzt-Nr." (alte Vordrucke) bzw. "Betriebsstätten-Nr." (neue Vordrucke) gemachten Angaben im elektronischen Datensatz im Feld "Betriebsstättennummer" gemäß der Technischen Anlage 1 übermittelt werden. Entsprechend ist die Angabe im Feld "VK gültig bis" (alte Vordrucke) bzw. "Arzt-Nr." (neue Vordrucke) im elektronischen Datensatz im Feld "Vertragsarztnummer" gemäß der Technischen Anlage 1 zu übermitteln.**

Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Abrechnung nach § 302 SGB V. Beiliegend erhalten Sie den neu gestalteten bereichsübergreifenden Vordruckteil (**Anlage**).

## **Änderungen in der Technischen Anlage 1**

### a) Feld "Vertragsarztnummer"

Im Feld "Vertragsarztnummer", gültig für alle Leistungserbringer-Sammelgruppenschlüssel (z.B. Abschnitt 5, Seite 48, Hilfsmittel), wird die Erläuterung wie folgt neu gefasst: "Inhalt des Feldes 'Vertragsarztnummer' aus der Verordnung ist zwingend anzugeben. Das Auffüllen des Feldes auf 9 Stellen ist unzulässig. Es sind nur die Ziffern 0 - 9 zu verwenden. Ist keine Nummer eingetragen, ist das Feld mit „999999999“ zu übermitteln, sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen. Bei Verordnungen durch Zahnärzte ist die Nummer des Zahnarztes einzutragen."

### b) Feld "Betriebsstättennummer"

Im Feld "Betriebsstättennummer", gültig für alle Leistungserbringer-Sammelgruppenschlüssel (z.B. Abschnitt 5, Seite 48, Hilfsmittel), wird die Erläuterung wie folgt ergänzt: "Inhalt des Feldes 'Betriebsstättennummer' (**ggf. IK des Krankenhauses**) aus der Verordnung ist zwingend anzugeben. ... ."

Diese Anpassungen, werden wie auch die aktualisierte Technische Anlage mit Stand 1. Juli 2008, mit der entsprechenden Änderungsübersicht auf [www.datenaustausch.de](http://www.datenaustausch.de) (Leistungserbringerverfahren/Sonstige Leistungserbringer/Technische Anlagen/aktuell) dargestellt bzw. veröffentlicht.

Die Berufsorganisationen der "Sonstigen Leistungserbringer" werden zeitgleich über diese Vereinbarungen bzw. Änderungen informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Abteilung Leistungen und Versicherungen

Abteilung Informationstechnik

gez. Jörg Cornelius

gez. Heinz-Jakob Engels

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

**Anlage**

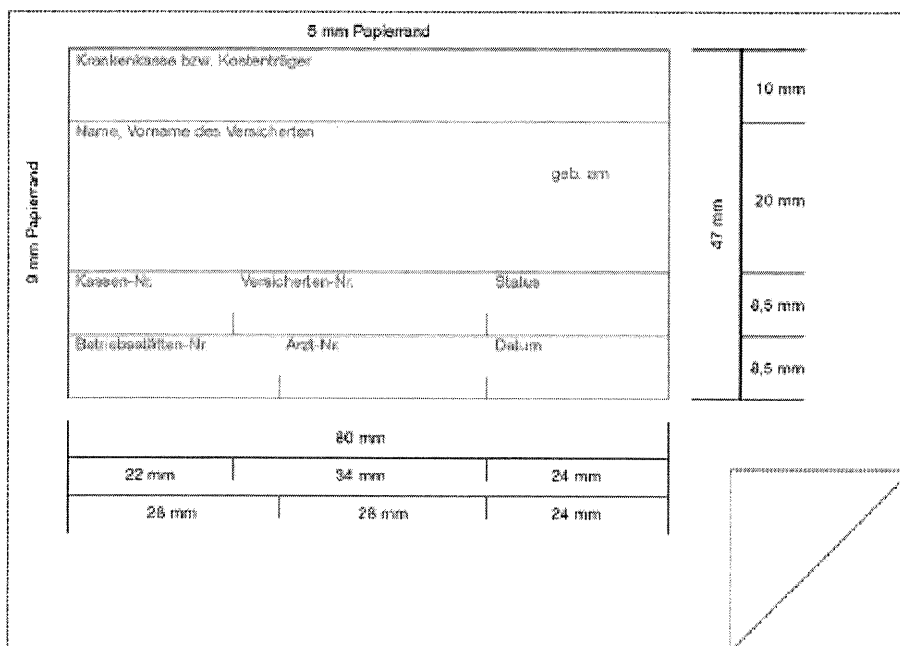
## Bekanntmachungen: 20. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung

Dtsch Arztebl 2008; 105(13): A-696

BEKANNTGABEN DER HERAUSGEBER: Kassenärztliche Bundesvereinigung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin, – einerseits – und der AOK-Bundesverband, K. d. ö. R., Bonn, der Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K. d. ö. R., Essen, der IKK-Bundesverband, K. d. ö. R., Bergisch Gladbach, der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K. d. ö. R., Kassel, die See-Krankenkasse, K. d. ö. R., Hamburg, sowie die Knappschaft, K. d. ö. R., Bochum, – andererseits – vereinbaren die nachstehende\*

vom 1. April 1995



1. In der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1 In Abschnitt 1 (Allgemeines) ändert sich unter Punkt 1.1.3 die Abbildung über die Anordnung und Abmessung des Krankenversichertenkartenfeldes wie folgt:

1.2 In Abschnitt 1 (Allgemeines) ändert sich Punkt 1.1.5, Absatz 2 wie folgt:

Im Personalienfeld der Vordrucke dürfen die Betriebsstätten-Nr. und die Vertragsarzt-Nr. nur numerisch (Ziffern 0 bis 9) ausgedruckt werden. Eine Verwendung anderer Zeichen, wie z. B. „-“, „/“ oder „blank“ (= Leerzeichen) ist wegen der maschinellen Lesung nicht statthaft.

2 Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Formulare, die den bis zum 30. Juni 2008 gültigen Bedruckungsvorschriften entsprechen, müssen aufgebraucht werden.

Berlin/Bonn/Essen/Bergisch Gladbach/Kassel/Hamburg/Bochum, den 1. Juni 2007